



Joachim Herrmann, MdL

Per E-Mail (kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de)
Herrn
Dr. Stephan Dünnwald

München, 9. Januar 2023
F4-2081-3-88-224

Ihr Schreiben vom 24. November 2022

Sehr geehrter Herr Dr. Dünnwald,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. November 2022, in dem Sie sich für Ausländer einsetzen, die vom Chancen-Aufenthaltsrecht profitieren könnten.

Im Hinblick auf das nahende Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechts gemäß § 104c AufenthG wurden schon im Vorfeld alle Fälle potentiell Berechtigter mit besonderem Augenmaß geprüft, um den Betroffenen ggf. eine zukünftige Antragstellung zu ermöglichen. Wesentliche Wegmarke und Anknüpfungspunkt hierfür war der Beschluss des Deutschen Bundestags vom 2. Dezember 2022. Personen, deren Duldung bzw. die Voraussetzungen der Duldung seit diesem Zeitpunkt zwischenzeitlich entfallen war, sollte regelmäßig eine befristete Ermessensduldung erteilt werden, um sie nicht von einer Antragstellung auszuschließen.

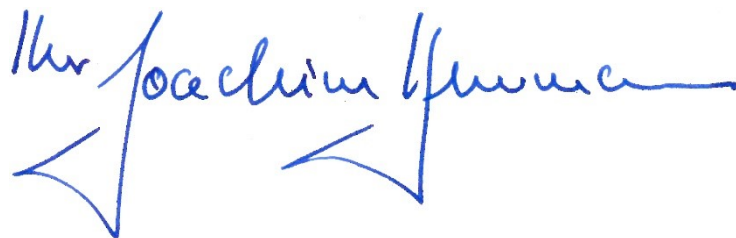
Klarzustellen ist aber auch, dass Personen, deren Duldung bereits vor der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages entfallen ist, grundsätzlich nicht von der Regelung profitieren werden. Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts bewusst an den Status „geduldet“ angeknüpft. Ich

kann Ihnen aber versichern, dass komplexe Konstellationen geregelt und mit Augenmaß geprüft werden, um im Einzelfall sachgerechte Lösungen zu finden.

Die Praxis des ausländerrechtlichen Vollzugs in Bayern ist geprägt vom Grundsatz der Humanität und Ordnung. Daher werden geduldete Ausländer, die die Voraussetzungen des Chancen-Aufenthaltsrechts nicht erfüllen, auch vollziehbar ausreisepflichtig bleiben bzw. wieder werden, wenn sie den 18-monatigen Zeitraum nicht zur Erfüllung der Voraussetzungen des Anschlusstitels nutzen.

Seien Sie aber versichert, dass es ein Hauptziel des Vollzugs sein wird, Menschen zu unterstützen, die unter das Chancen-Aufenthaltsrecht fallen. Die Ausländerbehörden werden hier eine Beratungs- und Informationsfunktion haben und die Betroffenen von der Antragstellung an konstruktiv begleiten. Wir wollen, dass möglichst viele der Menschen, die den neuen Aufenthaltstitel gem. § 104c AufenthG erhalten, innerhalb der gesetzlichen Frist von 18 Monaten den Übergang in die Anschlusstitel gem. §§ 25a, 25b AufenthG erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Hr. Joachim Humer